

H A U P T S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Rommersheim

vom 01.07.2014

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss = 5 Mitglieder
2. Bauausschuss = 5 Mitglieder
3. Forstausschuss = 4 Mitglieder

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sollen Ratsmitglieder sein.

§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Aufgaben des Bauausschusses

- (1) Die Beschlussfassung über Bauvoranfragen und Bauanträge.
- (2) Die Vorberatung von Beschlüssen in Bauangelegenheiten.

§ 5 Aufgaben des Forstausschusses

(1) Die Beschlussfassung in Forstangelegenheiten.

§ 6 Beigeordnete*

- (1) Die Gemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.
- (2) Auf § 4 des Eingliederungs- und Auseinandersetzungsvertrages zum Zusammenschluss der damaligen Gemeinden Rommersheim und Ellwerath vom 13.03.1970 wird verwiesen.

§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomA-EVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem

Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.08.1999 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 28.09.2004 und 14.12.2009 außer Kraft.

* § 4 des Eingliederungs- und Auseinandersetzungsvertrages zum Zusammenschluss der damaligen Gemeinden Rommersheim und Ellwerath vom 13.03.1970 lautet wie folgt:

„Die Gemeinde Rommersheim verpflichtet sich, jeweils einen Bürger aus dem Ortsteil Ellwerath zum Beigeordneten zu wählen. Dadurch soll den Belangen der Bürgerschaft im Ortsteil Ellwerath Rechnung getragen werden.“

Rommersheim, 01.07.2014

Ortsgemeinde Rommersheim

(Siegel)

Helmut Nober

Ortsbürgermeister